

nicht für die beschränkte Abtretung, sondern für die unbeschränkte, nicht für die Abtretung mit Vorbehalt, sondern für die vorbehaltlose. Wenn mehrfach der Wunsch Vertretung gefunden hat, daß der Entwurf in diesem Punkte geändert werden möge und zwar im Sinne einer Regelung, die die beschränkte Abtretung vermuten läßt, so kann dem nicht beigetreten werden. Der Gesetzgeber hat keinen Anlaß, der Entschliebung des Urhebers insoweit vorzugreifen; sondern er muß es ihm überlassen, je nach Lage der konkreten Verhältnisse zu bestimmen, ob es seinen Interessen entspricht, den Vertrieb seiner Bücher den Leihbibliotheken zu entziehen oder nicht.

Falls nun der Urheber sein Buch von der Verbreitung durch Leihbibliotheken ausschließen will, so läßt sich dies höchst leicht bewirken, er muß einfach eine hierauf bezügliche Bestimmung in den Verlagsvertrag aufnehmen, und Sache des Verlegers ist es dann, dafür Sorge zu tragen, daß diese Klausel verwirklicht werde. Regelmäßig wird der Verleger auf jedes Exemplar einen bezüglichen Ausdruck setzen lassen, z. B. »an Leihbibliotheken darf dieses Buch zum Zwecke gewerbsmäßiger Verbreitung nicht verkauft werden«. Die Beschränkung gilt dann nicht nur für den Verleger, sondern auch für jeden Sortimentier, dem der Verleger die Exemplare zum Vertrieb übergibt.

Der Strafvorschrift des § 40 Ziffer 2 unterliegt Jeder, der vorsätzlich unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk gewerbsmäßig verbreitet. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß hierunter auch die Verbreitung unter Verletzung der von dem Urheber ausdrücklich gemachten Vorbehalte zu stellen ist, so daß auch die vorsätzliche Nichtbeachtung des Verbots, an die Bibliotheken zum Zwecke gewerbsmäßigen Verleihs zu verkaufen, hiernach als strafbar zu erachten ist.

Wirkungsvoller und ungleich bedeutungsvoller in praktischer Hinsicht ist aber die dem Urheber gegebene Befugnis, die in Bibliotheken gegen sein Verbot vorhandenen Exemplare einzuziehen zu lassen auf Grund des § 42; diese Bestimmung giebt dem gedachten Vorbehalt überhaupt erst den eigentlichen Nachdruck, und derjenige Urheber, dem wirklich viel daran gelegen ist, sein Werk aus den Leihbibliotheken verschwinden zu sehen, kann dies hiernach wohl erreichen.

Es ist die Befürchtung geäußert worden, daß durch die Anwendung dieser Vorschrift auch öffentliche Bibliotheken, insbesondere auch gemeinnützige Volksbibliotheken belästigt werden könnten. Diese Befürchtung erledigt sich schon im Hinblick darauf, daß es sich ja nur um das gewerbsmäßige Verbreiten handelt und hiervon bei dem Betriebe solcher Anstalten keine Rede sein kann, bei denen das Ausleihen von Büchern ohne irgend welche Vergütung erfolgt.

Wenn weiter aber geltend gemacht wird, daß es doch nicht als vorteilhaft erachtet werden könne, wenn zahlreiche Schriftsteller ihre Werke den Bibliotheken vollständig entziehen, so läßt sich jedenfalls hierüber streiten; aber es bedarf unseres Erachtens eines Eingehens auf diese immerhin schwierige Frage nicht, weil der Staat kein Recht hat, dem Schriftsteller zu verbieten, den Leihbibliotheken sein Buch zu entziehen. Kann aber dieses Recht nicht bestritten werden, so ergibt sich die in dem Gesetzentwurf in Vorschlag gebrachte Regelung von selbst; wir tragen kein Bedenken, darin eine Fortbildung und Erweiterung des bisher geltenden Rechts zu sehen.

Zur Kundenrabattfrage.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 144, 150, 152, 159, 161, 165, 167, 169, 170, 173, 175, 178, 181, 182, 185, 186.)

Man streitet wieder darum, ob 5 Prozent Rabatt gegeben werden sollen oder 10 Prozent, wie in Berlin und Leipzig, oder ob die Buchhändler dieser beiden Plätze ebenfalls zu 5 Prozent gezwungen werden sollen. Ich meine: wenn man einmal im Rabattwesen Ordnung schaffen will, so thue man dies gleich gründlich und schaffe überhaupt jeglichen Rabatt ab. Es geht nämlich, wenn man's wirklich ernstlich will.

Dadurch, daß der Buchhändler Rabatt giebt, versetzt er immer und immer wieder das Publikum in den falschen Glauben, er verdiene übermäßig viel Geld an seiner Ware, so daß er sich fast schäme, den hohen Gewinn für sich allein zu behalten, vielmehr von seinem Gewissen genötigt werde, mit dem armen Käufer zu teilen. Wie winzig klein dagegen der Reinverdienst im Buchhandel ist, weiß eigentlich nur der, der auch noch andere Sachen als Bücher verkauft.

Warum giebt man überhaupt Rabatt im Buchhandel? Warum macht man dem Publikum nicht klar, daß es, wenn auch nicht gerade unanständig, so doch durchaus nicht fein ist, beim Einkauf von Büchern Rabatt zu verlangen?! Warum geniert sich z. B. ein Geistlicher nicht, beim Einkauf einer theologischen Broschüre, aus der er sein Wissen bereichern will und die z. B. 1 *M.* ord. kostet, 5 *S.* als Rabatt zu beanspruchen, während er nachher im Restaurant ohne Murren 3 *M.* für eine Flasche Wein bezahlt und noch Trinkgeld dazu giebt?

Herzberg a. d. Elster.

F. Opitz Nachf.

Kleine Mitteilungen.

Zur Reform des Urheberrechts. — Auf den Bericht Dr. Albert Osterrieths (Berlin) nahm der Züricher Journalisten- und Schriftstellertag, der Anfang Juli d. J. getagt hat, die nachfolgenden, vom Urheberrechts-Ausschuß des Vereins »Berliner Presse« ausgearbeiteten Reform-Vorschläge zum Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 einstimmig an:

§ 1.

Es wird vorgeschlagen:

1. Als Gegenstand des litterarischen Urheberrechts zu bezeichnen: durch die Mittel der Schrift oder der Rede zum Ausdruck gebrachte Werke, die sich als das Ergebnis einer geistigen Thätigkeit darstellen.

Es wird vorgeschlagen:

2. Den Begriff der mechanischen Vervielfältigung durch den Begriff der »Wiedergabe« zu ersetzen.

Es wird vorgeschlagen:

3. In den § 1 eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen: der Urheber ist gegen jede Veränderung des Werkes geschützt.

§ 4.

Der Begriff der »mechanischen Vervielfältigung« ist durch den der »Wiedergabe« zu ersetzen. Eine Wiedergabe ist auch vorhanden, wenn Form oder Umfang des Originals geändert werden.

§ 6.

Das Recht der Uebersetzung ist wie jede andere Form der Wiedergabe dem Urheber ohne jede Einschränkung ausschließlich vorbehalten.

§ 7a.

Da der Ausdruck »zu einem eigentümlichen litterarischen Zweck« zu vielfachen Mißbräuchen geführt hat, so ist auf seine Beseitigung hinzuwirken.

§ 7b.

Es wird vorgeschlagen, dem § 7b folgende Fassung zu geben: Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

b) der Abdruck von Mitteilungen tatsächlichen Inhalts und von Artikeln, die unter allgemeinverständlicher Angabe der Quelle, zum Zwecke der öffentlichen Diskussion, insbesondere der Kennzeichnung oder Klarstellung des politischen Standpunktes wieder gegeben werden, aus Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern. Doch wird der Abdruck von Mitteilungen tatsächlicher Art als Nachdruck angesehen, wenn er den Charakter des unlauteren Wettbewerbes an sich trägt.